

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 23. Juni 1989

118. Stück

**286. Verordnung:** Änderung der Lehrberufsliste**287. Verordnung:** Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Weber**288. Verordnung:** Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Schilderhersteller**289. Verordnung:** Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent

### 286. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. Juni 1989, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Mai 1975, BGBl. Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 100/1989, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

1. Nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Wasserleitungsinstallateur“ werden folgende Bestimmungen betreffend den neuen Lehrberuf „Weber“ eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den ver- wandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Weber	3	Strickwarenerzeuger .....	1.	voll
		Textilmechaniker .....	1.	½
		Wirkwarenerzeuger .....	1.	voll“

2. Die Bestimmungen betreffend die Lehrberufe „Strickwarenerzeuger“, „Textilmechaniker“ und „Wirkwarenerzeuger“ lauten wie folgt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den ver- wandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
„Strickwarenerzeuger	3	Weber .....	1.	voll
		Wirkwarenerzeuger .....	1.	voll
Textilmechaniker	3	Anlagenmonteur .....	1.	voll
		Maschinenschlosser .....	1.	voll
		Mechaniker .....	1.	voll
		Weber .....	1.	½
Wirkwarenerzeuger	3	Strickwarenerzeuger .....	1.	voll
		Weber .....	1.	voll“

**Artikel II**

1. Durch die Änderung der Lehrberufsliste gemäß Artikel I wird in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen.

2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

**Schüssel****287. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. Juni 1989, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Weber erlassen werden**

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986, werden — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — für den Lehrberuf Weber folgende Ausbildungsvorschriften verordnet:

**Berufsbild**

§ 1. Für den Lehrberuf Weber wird folgendes Berufsbild festgelegt:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse der Nummernsysteme	Kenntnis der Nummernsysteme	—
4.	—	—	Rechnen mit Nummernsystemen (insbesondere Berechnen des Garnbedarfs, Umrechnen von Garnnumerierungen)
5.	Grundkenntnisse der Gewebekonstruktion	Kenntnis der Gewebekonstruktion	
6.	Kenntnis der Farbzusammenstellung und der Formen		
7.	Grundkenntnisse über Gewebebindungen	Kenntnis über Gewebebindungen	
8.	—	Kett- und Schußberechnungen	—
9.	Dekomponieren (Zerlegen von Mustern)		
10.	Herstellen von Knoten	—	—
11.	Spulen	—	—
12.	—	Kenntnis des Schärens und Zetteln	—
13.	—	—	Schären oder Zetteln
14.	—	—	Kenntnis des Schlichtens

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
15.	—	Vorbereiten der Fachbildung, Auswahl, Einrichten und überprüfen der Fachbildungsvorrichtungen	
16.	Einziehen einfacher Einzüge	Einziehen	—
17.	—	Blattstechen	
18.	—	Anknüpfen von Webketten	
19.	—	—	Zeichnen und Lesen der Patrone
20.	—	—	Erstellen der Steuerungseinrichtungen
21.	—	Vorrichten der Webmaschinen	
22.	—	Einstellen der Schußdichte	
23.	Weben in verschiedenen Techniken		
24.	Erkennen von Fehlern am textilen Produkt		
25.	—	—	Beheben von Fehlern beim Weben (Textiles Produkt, Maschine)
26.	—	Einstellen und überprüfen von Aggregaten an der Webmaschine	
27.	—	Ausführen einfacher Reparaturarbeiten	
28.	—	Roh- und Fertigwarenkontrolle	
29.	—	—	Fertigmachen der Erzeugnisse für den Verkauf
30.	—	—	Grundkenntnisse der Textilveredelung
31.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
32.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
33.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. (1) Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

(2) In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

#### Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Weber werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen .....	2 Lehrlinge
3 bis 4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen .....	3 Lehrlinge
5 bis 6 fachlich einschlägig ausgebildete Personen .....	4 Lehrlinge
7 bis 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen .....	5 Lehrlinge
9 bis 10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen .....	6 Lehrlinge
ab 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen .....	1 weiterer Lehrling

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(4) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

(5) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Weber werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
- b) Auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

#### Schlußbestimmung

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

#### Schüssel

### **288. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. Juni 1989, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Schilderhersteller erlassen werden**

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 werden — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — für den Lehrberuf Schilderhersteller folgende Ausbildungsvorschriften verordnet:

#### Berufsbild

§ 1. Für den Lehrberuf Schilderhersteller wird folgendes Berufsbild festgelegt:

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	—	Kenntnis der fachgerechten Entsorgung der Werk- und Hilfsstoffe und der Altmaterialien	
4.	—	Entwerfen und Planen in verschiedenen Maßstäben	
5.	—	—	Ausmaßrechnen
6.	Pausen von Schriften, Wappen, Emblemen, Marken und Bild Darstellungen	Zeichnen von Grundschriften, Wappen, Emblemen, Marken und Bild Darstellungen	
7.	Schreiben mit Schreibpinsel, Schablonieren, Ausschneiden und Aufbringen von Schriften, Wappen, Emblemen, Marken und Bild Darstellungen		
8.	Kenntnis und Anwenden der geeigneten Farben, Farbsorten und Hilfsmittel		Abstimmen und Nachmischen von Farbtönen
9.	Farbliches Behandeln einschlägiger Werkstoffe (Glas, Metall, Kunststoff, Holz, Papier, Textilien, Mauerflächen, Folien sowie sonstige bewegliche und stabile Werbeträger)		
10.	Reinigen, Abbeizen, Grundieren, Isolieren, Entrosten, Imprägnieren, Neutralisieren, Schleifen	Kitten, Streichen, Einfaches Lackieren	Lackieren, Spritzen, Walzen, Mattieren, Anwenden der Luftpinseltechnik
11.	—	Applizieren von Selbstklebefolien und Selbstklebebuchstaben	
12.	Kleben, Beschichten, Löten		Verschweißen
13.	Bohren, Schneiden, Feilen, Schleifen, Polieren		
14.	—	—	Stanzen
15.	—	Herstellen von Schildern und sonstigen Werbeträgern (Buchstaben, Figuren usw.) und der dazu erforderlichen Trägerkonstruktionen	
16.	—	—	Vergolden, Versilbern
17.	Montieren von Schildern und sonstigen stabilen und beweglichen Werbeträgern		
18.	—	Grundkenntnisse der Elektrotechnik	—
19.	—	Kenntnis der natürlichen Belichtung und der künstlichen Beleuchtung, insbesondere auch der Ausleuchtungsgrundsätze für Werbeflächen und Leuchtbuchstaben	
20.	—	—	Herstellen und Montieren von Lichtreklameanlagen
21.	Kenntnis des Siebdruckens (Rahmen- und Gewebeanlagen, Spannen, Beschichten, Kopieren, Entschichten)		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22.	—	Schablonen- und Filmherstellung mittels Schneidetechnik, Titelsatz, Fotosatz, Reprokamera oder rechnergestützten Schneideanlagen	
23.	Hand- oder Maschinensiebdruck auf geeigneten Werbeträgern		
24.	—	—	Handhaben von rechnergestützten Anlagen für Beschriftungsarbeiten
25.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
26.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und -normen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
27.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

§ 2. (1) Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

(2) In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Beachtung auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

#### Verhältniszahlen

§ 3. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Schilderhersteller werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1—2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
5—7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
8—10 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
ab 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je vier Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(4) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(5) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 4. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Schilderhersteller werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
- b) Auf je 12 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

### Schlußbestimmungen

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

§ 6. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Schilderhersteller, Verordnung BGBl. Nr. 431/1972, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 (Art. VII) und BGBl. Nr. 291/1979 (Art. VIII Z 4) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Absatz 2 — mit Ablauf des 30. Juni 1989 außer Kraft.

(2) Lehrlinge, die am 1. Juli 1989 im Lehrberuf Schilderhersteller im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Absatz 1 genannten Ausbildungsvorschriften auszubilden.

### Schlüssel

#### **289. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 8. Juni 1989, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent erlassen wird**

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

#### Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Reisebüro-Geschäftsfall,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Kaufmännisches Rechnen,
- b) Buchhaltung.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

#### Durchführung der praktischen Prüfung

##### Reisebüro-Geschäftsfall

§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand Reisebüro-Geschäftsfall erfolgt schriftlich und mündlich.

(2) Der schriftliche Teil hat sich auf einen praktischen Geschäftsfall zu erstrecken und die Bereiche Schriftverkehr und Zahlungsverkehr zu umfassen. Es ist die Ausarbeitung einer einfachen Einzelpauschalreise einzubeziehen.

(3) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine schriftliche Arbeit zu stellen, die in der Regel in 90 Minuten ausgearbeitet werden kann. Sie ist nach 120 Minuten zu beenden.

(4) Für die schriftliche Arbeit gilt im übrigen § 4.

(5) Der mündliche Teil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen und hat sich ausgehend von der schriftlichen Arbeit auf die praktische Auswertung von verschiedenen mit dieser Arbeit zusammenhängenden Fragen zu erstrecken. Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(6) Der mündliche Teil soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Er ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

##### Fachgespräch

§ 3. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen und sich auf Fragen aus der Reisebürofachkunde und der Verkaufspraxis zu erstrecken. Hiebei sind die Bereiche Verkehrsgeografie, Fahrausweisverkauf, Pauschalreisenverkauf, Verwendung verschiedener Zahlungsmittel und Allgemeine Reisebedingungen zu prüfen. Kataloge, Tabellen oder Fahrpläne sind heranzuziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

#### **Durchführung der theoretischen Prüfung**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 4. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann unter Einschluß des schriftlichen Teils des Gegenstandes Reisebüro-Geschäftsfall für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### **Kaufmännisches Rechnen**

§ 5. (1) Das Kaufmännische Rechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Prozentrechnungen,
- b) Devisen- und Valutenrechnungen.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Das Kaufmännische Rechnen ist nach 75 Minuten zu beenden.

#### **Buchhaltung**

§ 6. (1) Die Prüfung in der Buchhaltung hat zehn Buchungen von Geschäftsfällen auf T-Konten zu umfassen.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung in der Buchhaltung ist nach 75 Minuten zu beenden.

#### **Wiederholungsprüfung**

§ 7. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu zwei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzulegen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als zwei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

#### **Zusatzprüfung**

§ 8. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Reisebüro-Geschäftsfall“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2 bis 4, 7 und 9.

#### **Schlußbestimmungen**

§ 9. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent, Verordnung BGBl. Nr. 618/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 434/1978, tritt mit Ablauf des 30. Juni 1989 außer Kraft.

Schüssel